

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn, Departement des Innern / Amt für soziale Sicherheit

Abkürzung der Firma / Organisation : DDI SO/ASO

Adresse : Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Reto Steffen, Abteilungsleiter Sozialintegration und Prävention

Telefon : 032 627 23 96

E-Mail : reto.steffen@ddi.so.ch

Datum : 03.12.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch,
gever@bag.admin.ch

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)	
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
DDI SO/ASO	<p>Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich eine Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds, welche Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen schaffen soll. Den Kantonen kommt bei der Umsetzung der Tabakprävention, welche – neben anderen Themenbereichen – in der Nationalen Strategie zur Prävention nicht-übertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) geregelt ist, eine bedeutende und zentrale Rolle zu. In dieser wird angestrebt, dass alle Kantone ein kantonales Tabak-Präventionsprogramm umsetzen. Der Kanton Solothurn verfügt seit 2012 über ein Tabak-Präventionsprogramm, welches er mit Geldern aus dem Tabakpräventionsfonds (TPF) umsetzt.</p>
DDI SO/ASO	<p>Für die Subventionierung der kantonalen Programme stellte der TPF nach bisherigem Modell bis zu 15% seiner Steuereinnahmen zur Verfügung. Auf Basis der Steuereinnahmen von 2018 in der Höhe von 14.2 Mio. Franken entsprach dies einer Summe von 2.13 Mio. Franken, die an die Kantone verteilt wurden. Der Kanton Solothurn hat für die Jahre 2018-2021 ein Programm eingereicht, welches jährlich mit 112'677.75 Franken unterstützt wird. Für die Umsetzung von kantonalen Präventionsprogrammen ist ein niederschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln sowie deren eigenverantwortliche Verteilung mit einem möglichst grossen Gestaltungsspielraum essentiell. Gelder und personelle Ressourcen sollen möglichst in Präventionsaktivitäten und deren Steuerung und Koordination fliessen und nicht für administrative Arbeiten wie Konzepterstellung, Gesuchsstellung, Rapportierung etc. aufgewendet werden. Ein Umstand, dem in den vergangenen Jahren aus unserer Sicht zu wenig Rechnung getragen wurde und der das System der Programmplanung und Gesuchseinreichung beim TPF umständlich, aufwändig und wenig effizient machte. Die Hürden für ein kantonales Tabakpräventionsprogramm waren sehr hoch und die Anzahl kantonalen Tabakprogramme nahm entsprechend laufend ab. Unter diesen Umständen forderten die Kantone schon seit längerer Zeit eine Revision der Verordnung über den TPF.</p> <p>Zudem hat der Kanton Solothurn bereits früher auf die problematische Mittelvergabepraxis des TPF hingewiesen, insbesondere gegenüber den Kantonen im Rahmen von Programmvereinbarungen. Insofern wurde die Intervention der Eidgenössischen Finanzkontrolle sehr begrüsst.</p>
DDI SO/ASO	<p>Die vorliegende Totalrevision kommt dem grundsätzlichen Anliegen der Kantone nicht nach. Folgende Punkte gilt es unserer Auffassung nach unbedingt zu beachten:</p> <p>Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich die Einführung von Pauschalbeiträgen, welche eine effiziente Umsetzung von Programmen ohne grossen administrativen Aufwand sowie eine flexible Verwendung der Mittel ermöglicht. Allerdings lehnen wir das</p>

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

	<p>vorgeschlagene Modell ab und fordern ein Finanzierungsmodell nach Vorbild des Alkoholzehntels. Die Kantone haben sich bereits mehrfach für dieses Modell ausgesprochen – sowohl in Bezug auf die Auszahlungsmodalitäten als auch die Berichterstattung. Eine Angleichung an das Modell Alkoholzehntel ist in der vorliegenden Revision in keiner Weise erfüllt, da eine Gesuchseingabe nach wie vor notwendig sein wird. Es bleibt offen, wie diese ausgestaltet wird und in welchem Umfang diese zu erfolgen hat. Der Kanton Solothurn spricht sich also einmal mehr für die Auszahlung eines zweckgebundenen Pauschalbeitrags analog Alkoholzehntel oder Fonds Glücksspielsucht aus. Dieser hat unserer Meinung nach 30 Prozent der jährlichen Steuereinnahmen (statt der vorgeschlagenen 15 Prozent) zu umfassen. Zudem ist die Erhöhung der Pauschalbeiträge um maximal 20 Prozent für uns nicht nachvollziehbar und es ist unklar, was mit allfälligem übrigen Geld passiert. Diese Regelung lehnen wir zugunsten eines fixen Kantonsbeitrags ab, welcher den Kantonen auch Planungssicherheit gibt (analog Alkoholzehntel). Im vorliegenden Finanzierungsmodell würden dem Kanton Solothurn massiv weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Pauschalbeitrag 69'447.-- oder 83'336.-- Pauschalbeitrag + 20%). Unklar ist für uns auch, wie die Übergangsregelung für laufende Programme und die entsprechenden Verfügungen lautet und ab wann das neue Modell zum Tragen kommen würde.</p>
DDI SO/ASO	<p>In der vorliegenden Revision (inkl. erläuterndem Bericht) bleibt offen, ob der administrative Aufwand für die Gesuchsstellung tatsächlich reduziert und die geforderte Niederschwelligkeit erreicht wird. Die Erstellung der entsprechenden Vorgaben und Formulare zur Gesuchseingabe und Berichterstattung sind aus unserer Sicht zwingend mit den Kantonen und der VBGF sowie KKBS abzusprechen und sie sind in die Ausgestaltung des Verfahrens einzubeziehen.</p>
DDI SO/ASO	<p>Der Einbezug der Kantone bei der Ausgestaltung der Tabakprävention sowie die Zusammenarbeit zwischen TPF und Kantonen wird weder in der vorliegenden Revision noch im erläuternden Bericht erwähnt. Zwar wird in Artikel 12 der Einbezug einer «Fachkommission Tabakpräventionsfonds» beschrieben, allerdings sind deren Zusammensetzung sowie Kompetenzen sehr unpräzise beschrieben.</p> <p>Aus Sicht des Kantons Solothurns ist ein Einbezug der Kantone aber zwingend und die Bedürfnisse der Kantone sind bei der Ausgestaltung von nationalen Massnahmen zu berücksichtigen. Die Umsetzung von nationalen Präventionsmassnahmen erfolgt grundsätzlich in den Kantonen, aus diesem Grund muss den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, diese mitzugestalten und auch mitzusteuern. Eine der Aufgaben des TPF ist die Vernetzung unter den Kantonen und den Akteuren der Tabakprävention. Er hat bestehende Massnahmen bekannt zu machen und Kooperationen zu fördern. Diesem Umstand wird unserer Meinung nach in der vorliegenden Revision zu wenig Rechnung getragen. Zudem ist der Anteil für nationale Massnahmen mit 68% zu hoch, dieser ist zugunsten der Erhöhung des Beitrags an die Kantone (mindestens 30%) zu kürzen.</p>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
DDI SO/ASO	Art. 4 Abs. 2	Die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure sowie der Einbezug der Kantone und Fachorganisationen (insbesondere bei der Planung und Initiierung neuer nationaler Präventionsmassnahmen) wird nicht erwähnt. Dies ist eine zentrale Aufgabe der Geschäftsstelle.	Neuer Buchstabe: Sie fördert die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure der Tabakprävention und bezieht die Kantone und Fachorganisationen ein.
DDI SO/ASO	Art. 5 Abs. 4	Die im Artikel erwähnte Einschränkung schwächt die kantonalen Programme und erschwert die Nutzung von Synergien. Es macht keinen Sinn, dass Kantone ausserhalb ihrer Programme Massnahmen finanzieren und zusätzlich koordinieren. Zudem bleiben den Kantonen so weniger finanzielle Mittel für ihre kantonalen Programme.	Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.
DDI SO/ASO	Art. 6	Die Kantone fordern bereits seit längerem eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren, insbesondere zwischen TPF und Alkoholzehntel. Zudem wird dies auch in der NCD-Strategie angestrebt. Dieser Forderung wird im Art. 6 nicht Rechnung getragen.	Neuer Absatz: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren erfolgt.
DDI SO/ASO	Art. 11	Der Gesuchsablauf und die Gesuchseingabe sind nicht definiert und nach wie vor unklar. Der Kanton Solothurn befürchtet nach wie vor einen grossen administrativen Aufwand. Dieser wurde in den vergangenen Jahren mehrfach bemängelt und soll in der neuen Verordnung reduziert werden, resp. dem Vorgehen beim Alkoholzehntel angepasst werden.	Der Artikel ist in dieser Form zu streichen und durch einen Artikel zu ersetzen, der definiert, dass die Kantone jährlich 30 Prozent der jährlichen Steuereinnahmen für die Umsetzung kantonalen Programme erhalten und jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel im Vorjahr an den Tabakpräventionsfonds einreichen (analog Alkoholzehntel). Die Gesuchseingabe entfällt somit vollständig.
DDI SO/ASO	Art. 12 Abs. 3	Die Höhe der Pauschalbeiträge für die Kantone soll nicht jährlich festgelegt werden, sondern für die gesamte Dauer des Programms gleich bleiben. Dies führt sonst zu einer Planungsunsicherheit, weil die Beträge stark schwanken können.	Dieser Absatz ist zu streichen.

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

DDI SO/ASO	Art. 13	<p>Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000.- zu begrüssen. Die Kantone und der Vorstand der GDK haben mehrfach gefordert, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.</p>	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf diejenigen Kantone zu verteilen, die ein kantonales Programm umsetzen.
DDI SO/ASO	Art. 14	<p>Die Form der Berichterstattung ist zu präzisieren. Die Kantone sind in die Ausgestaltung einzubeziehen und anzuhören. Der Kanton Solothurn schlägt ein Modell analog Alkoholzehntel vor, das eine jährliche Berichterstattung über die Verwendung der Mittel umfasst. Auf eine umfassende Berichterstattung wie in den vergangenen Jahren ist zu verzichten.</p>	Die Form der Berichterstattung ist zu präzisieren und dem Modell Alkoholzehntel anzugleichen.
DDI SO/ASO	Art. 22	<p>Im erläuternden Bericht auf Seite 13 wird aufgezeigt, wie die Mittel auf unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden sollen. Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen und Kriterien die Mittelverteilung festgelegt wird. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt wird. Diese können gemäss Art. 5, Absatz 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.</p> <p>Die Kantone sowie der Vorstand der GDK haben sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen</p>	Für die Umsetzung der kantonalen Tabakpräventionsprogramme sind 30 Prozent der jährlichen Steuereinnahmen vorzusehen.

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

		Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	
--	--	--	--

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung